

Az.: 5 A 499/09
2 K 2583/05

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn

2. des Herrn

3. des Herrn

in Erbengemeinschaft nach

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Abwasserzweckverband
vertreten durch Verbandsvorsitzenden

- Beklagter -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

wegen

Abwasserbeiträgen
hier: Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Döpelheuer, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Tischer und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 23. Mai 2012

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 28. Oktober 2008 - 2 K 2583/05 - geändert. Die Klagen werden abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen als Gesamtschuldner.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Die Kläger wenden sich gegen die Erhebung von Abwasserbeiträgen.
- 2 Sie waren aufgrund Erbfalls seit 1988 als Teil einer fünfköpfigen Erbengemeinschaft gemeinsam mit zwölf weiteren, anderen Erbengemeinschaften angehörenden Personen Eigentümer dreier Grundstücke im Satzungsgebiet des beklagten Abwasserzweckverbandes, der Abwasserbeiträge aufgrund seiner Satzung über die Erhebung von Beiträgen (Abwasserbeitragssatzung - ABS) vom 3. September 2002 (ABS 2002) erhob. Über den Nachlass der fünfköpfigen Erbengemeinschaft wurde auf den wegen der Abwasserbeiträge gestellten Insolvenzantrag des Klägers zu 1 am 23. Mai 2003 das Nachlassinsolvenzverfahren eröffnet. Die drei Grundstücke wurden inzwischen durch Teilungsversteigerung veräußert (Zuschlagsbeschluss vom 21. August 2009). Den Erlös, der die Abwasserbeiträge überstieg, erhielt überwiegend der Beklagte, indem ihm die Forderung auf Zahlung des Erlöses gegen den Ersterher übertragen wurde.
- 3 Für eines der Grundstücke (Grundbuch von G....., Blatt..., Flurstücke Nr. F1., F2., F3., F4., F5., F6... und F7., Gesamtfläche 19.026 m²) erhob der Beklagte u. a. auch von jedem der drei Kläger als Gesamtschuldner einen Abwasserbeitrag von

7.707,65 €, indem er eine beitragspflichtige Teilfläche von 2.031 m² abgrenzte und dafür einen Nutzungsfaktor wegen zweigeschossiger Bebaubarkeit von 1,5 bei einem Beitragssatz von 2,53 € je m² Nutzungsfläche ansetzte. Gegenüber dem Kläger zu 1 erging dazu der Bescheid des Beklagten vom 26. November 2002 in Gestalt des Widerspruchsbescheides des Landkreises L..... vom 3. November 2005 in der Fassung des Änderungsbescheides des Beklagten vom 1. März 2007, gegenüber dem Kläger zu 2 der Bescheid des Beklagten vom 26. November 2002 in Gestalt des Widerspruchsbescheides des Landkreises L..... vom 4. November 2005 in der Fassung des Änderungsbescheides des Beklagten vom 1. März 2007 und gegenüber dem Kläger zu 3 der Bescheid des Beklagten vom 16. Dezember 2002 in Gestalt des Widerspruchsbescheides des Landkreises L..... vom 4. November 2005 in der Fassung des Änderungsbescheides des Beklagten vom 1. März 2007.

- 4 Für die beiden anderen Grundstücke erhob der Beklagte u. a. vom Kläger zu 1 als Gesamtschuldner einen Abwasserbeitrag, indem er ebenfalls eine beitragspflichtige Teilfläche abgrenzte und dafür einen Nutzungsfaktor wegen zweigeschossiger Bebaubarkeit von 1,5 bei einem Beitragssatz von 2,53 € je m² Nutzungsfläche ansetzte. Mit den beiden Bescheiden des Beklagten vom 14. November 2002 in Gestalt des Widerspruchsbescheides des Landkreises L..... vom 3. November 2005 in der Fassung der beiden Änderungsbescheide des Beklagten vom 1. März 2007 wurde deshalb (jeweils gegenüber dem Kläger zu 1) für das eine Grundstück (Grundbuch von G....., Blatt..., Flurstücke Nr. F8., F9. und F10, Gesamtfläche 13.170 m²) bei einer beitragspflichtigen Teilfläche von 1.970 m² ein Abwasserbeitrag von 7.476,15 € und für das andere Grundstück (Grundbuch von G....., Blatt..., Flurstücke Nr. F11 und F12., Gesamtfläche 3.762 m²) bei einer beitragspflichtigen Teilfläche von 2.438 m² ein Abwasserbeitrag von 9.252,21 € festgesetzt.
- 5 Mit den Änderungsbescheiden vom 1. März 2007 wurden für die drei Grundstücke jeweils die bisher flurstücksbezogenen Beitragsbescheide in buchgrundstücksbezogene Beitragsbescheide bei sonst gleicher Beitragsfestsetzung geändert.
- 6 Den gegen diese Bescheide am 5. Dezember 2005 erhobenen, auf die Änderungsbescheide erweiterten Anfechtungsklagen hat das Verwaltungsgericht mit

Urteil vom 28. Oktober 2008 - 2 K 2583/05 - stattgegeben. Die Ausgangsbescheide in Gestalt der Widerspruchsbescheide seien jeweils schon mangels Buchgrundstücksbezogenheit rechtswidrig. Die Änderungsbescheide seien rechtswidrig, weil sie nach Eröffnung des Nachlassinsolvenzverfahrens an den Nachlassinsolvenzverwalter und nicht an die Kläger zu richten gewesen seien und darin zur Wahrung hinreichender Bestimmtheit das Nachlassinsolvenzverhältnis habe offen gelegt werden müssen. Denn die Beitragsforderungen seien Nachlassverbindlichkeiten in Form sog. Nachlasserbenschulden, weil sie sowohl den Nachlass als auch das Eigenvermögen der Erben trafen. Deshalb seien sie mit Eröffnung des Nachlassinsolvenzverfahrens der Verfügungsbefugnis der Erben entzogen, die auf den Nachlassinsolvenzverwalter übergehe.

- 7 Zur Begründung seiner vom Senat dagegen zugelassenen Berufung trägt der Beklagte vor, dass mit den - aufgrund des Hinweises des Senats im vorläufigen Rechtsschutzverfahren ergangenen - Änderungsbescheiden vom 1. März 2007 die bisher zu unbestimmten, weil flurstücksbezogenen Beitragsbescheide in rechtmäßige buchgrundstücksbezogene Beitragsbescheide geändert worden seien. Die Änderungsbescheide seien ohne Rücksicht auf das Nachlassinsolvenzverfahren den Klägern gegenüber zu erlassen gewesen. Denn selbst wenn es sich bei den Beitragsforderungen um Nachlasserbenschulden handele, seien diese nicht nur Nachlassverbindlichkeiten, sondern zugleich auch Eigenschulden der Erben, für die eine Beschränkung der Erbenhaftung nach § 1975 BGB nicht möglich sei. Richtigerweise seien die Beitragsforderungen aber keine Nachlasserbenschulden, weil sie nicht durch Rechtsgeschäft der Miterben zur ordnungsgemäßen Verwaltung des Nachlasses begründet worden seien, sondern durch einseitigen Verwaltungsakt aufgrund eines gesetzlich (durch Satzung) begründeten Abgabenschuldverhältnisses (VG Koblenz, Urt. v. 10. Dezember 2007 - 4 K 209/07.KO -, juris Rn.; 36; OVG NRW, Beschl. v. 27. Februar 2001 - 9 B 157/01 -, juris Rn. 3 ff. = NVwZ-RR 2001, 596 f.). Da die Beitragsforderungen zudem bereits durch die Beitragsbescheide aus 2002 begründet worden seien, habe deren nur teilweise Änderung trotz des Nachlassinsolvenzverfahrens allein gegenüber den Klägern erfolgen können. Durch die Änderungsbescheide aus 2007 seien deshalb auch keine Masseverbindlichkeiten entstanden. Allenfalls habe eine Anmeldung der 2002 begründeten Beitragsforderungen zur Insolvenztabelle erfolgen können. Letztlich seien die

Beitragsbescheide aber kein Teil des Nachlasses und nicht gegen ihn gerichtet, sondern gegen das Eigenvermögen der Erben, die den Abgabentatbestand als Eigentümer erst nach dem Tod des Erblassers und damit gerade nicht als Erben, sondern als persönliche Beitragsschuldner verwirklicht hätten. Auch der Bundesfinanzhof gehe davon aus, dass eine Nachlassinsolvenz die Haftung der Erben für Abgabeforderungen nicht beschränke, falls der Abgabentatbestand erst nach dem Erbfall durch die Erben selbst als neue Eigentümer des geerbten Gegenstandes verwirklicht werde (BFH, Urt. v. 11. August 1998 - VII R 118/95 -, juris Rn. 17 ff. = BB 1998, 2195 ff.).

8 Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 28. Oktober 2008 - 2 K 2583/05 - abzuändern und die Klagen abzuweisen.

9 Die Kläger beantragen,

die Berufung zurückzuweisen.

10 Sie stützen sich auf das erstinstanzliche Urteil und verweisen darauf, dass der Senat im vorläufigen Rechtsschutzverfahren zwar den Erlass der Änderungsbescheide angeregt, aber nichts dazu gesagt habe, an wen diese zu richten seien. Anders als in den vom Beklagten zitierten Entscheidungen zu kommunalen Gebühren fehle es bei den hier streitigen Beiträgen an dem dort für die Einordnung als Eigenschuld herangezogenen Kriterium des willentlichen tatsächlichen Verhaltens der Erben als neue Eigentümer zur Verwirklichung des Gebührenatbestandes, weil ihr Verhalten hier nicht auf die Inanspruchnahme (Benutzung) der öffentlichen Einrichtung gerichtet sei. Sie seien vielmehr ungewollt Eigentümer geworden und seit langem bemüht, die Grundstücke zu veräußern. Nachdem von ihnen die Abwasserbeiträge erhoben worden seien, sei die Nachlassinsolvenz beantragt und das Verfahren auch eröffnet worden. Bei den Beitragsforderungen müsse es sich daher um Nachlassverbindlichkeiten handeln, wegen derer sich der Beklagte an den Nachlassinsolvenzverwalter halten müsse. Eine Vollstreckung ihnen gegenüber sei unzulässig. Es sei gleichgültig, ob die Beitragsforderungen Masseverbindlichkeiten oder zur Tabelle anzumeldende Insolvenzforderungen seien, da wegen des Übergangs der Verfügungsbefugnis auf den

Nachlassinsolvenzverwalter die Änderungsbescheide in jedem Fall diesem gegenüber unter Offenlegung des Nachlassinsolvenzverhältnisses bekannt zu geben gewesen seien.

11

Dem Senat liegen die Akten des Verwaltungsgerichts (2 K 2583/05), des Berufungszulassungs- (5 A 14/09) und des Berufungsverfahrens, die Akten der beiden vorläufigen Rechtsschutzverfahren erster und zweiter Instanz (12 K 2582/05 und 5 BS 307/06; 2 L 360/08 und 5 B 329/08) sowie die Verwaltungsakten des Beklagten (zwei Ordner) vor, auf deren Inhalt wegen der weiteren Einzelheiten verwiesen wird.

Entscheidungsgründe

12

Die zulässige Berufung des Beklagten ist begründet.

13

Das Verwaltungsgericht hat den Klagen zu Unrecht stattgegeben. Die angefochtenen Bescheide sind rechtmäßig und verletzen die Kläger nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Die Kläger können als Gesamtschuldner zu den mit den angefochtenen Bescheiden festgesetzten Abwasserbeiträgen herangezogen werden.

14

Dass sich für die drei streitigen Buchgrundstücke auf Grundlage der maßgeblichen Abwasserbeitragssatzung des Beklagten Abwasserbeiträge ergeben, wie sie mit den angefochtenen Bescheiden in der Fassung der Änderungsbescheide vom 1. März 2007 festgesetzt wurden, und dass dafür gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 SächsKAG, § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b SächsKAG i. V. m. § 44 AO und § 4 Abs. 2 ABS 2002 zum Zeitpunkt des Erlasses der Bescheide grundsätzlich die Kläger als Gesamtschuldner heranzuziehen waren, wird von ihnen nicht in Zweifel gezogen.

15

Ebenfalls unstreitig ist, dass die Abwasserbeitragsbescheide aus 2002 in Gestalt der zugehörigen Widerspruchsbescheide aus 2005 schon deshalb rechtswidrig waren, weil sie nicht auf das gesamte Buchgrundstück, sondern nur auf diejenigen Flurstücke bezogen waren, von denen jeweils eine beitragspflichtige Teilfläche abgegrenzt wurde, ist ebenfalls unstreitig. Nach der Rechtsprechung des Senats waren die Ausgangsbescheide aus diesem Grund zwar rechtswidrig, aber nicht nichtig und deshalb bereits bei ihrem Erlass wirksam, mit der Folge, dass die Beitragsforderungen

gegenüber den Klägern bereits vor Eröffnung des Nachlassinsolvenzverfahrens wirksam festgesetzt worden waren. Die Ausgangsbescheide konnten zudem während des dagegen anhängigen Anfechtungsverfahrens durch die Änderungsbescheide vom 1. März 2007 noch nachträglich in dem abgabenrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz entsprechende buchgrundstücksbezogene Bescheide geändert werden, ohne dass dem der Ablauf der vierjährigen Festsetzungsverjährungsfrist des § 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c SächsKAG i. V. m. § 169 AO entgegenstand, weil diese Verjährungsfrist während des Anfechtungsverfahrens gemäß § 171 Abs. 3a AO gehemmt war. Nach dem Inhalt der Änderungsbescheide wurden die ursprünglichen Bescheide auch nur in diesem Umfang - mithin nur teilweise - geändert, so dass keine Ersetzung der ursprünglichen Bescheide erfolgte (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 10. Februar 2012 - 5 B 12/09 -, juris Rn. 7 bis 10, m. w. N.).

- 16 Unabhängig davon konnte der Beklagte die Änderungsbescheide vom 1. März 2007 schon deshalb an die Kläger selbst richten, ohne das Nachlassinsolvenzverfahren zu erwähnen, weil es sich bei den 2002 festgesetzten Beitragsforderungen - jedenfalls auch - um Eigenschulden der Kläger und nicht ausschließlich um Nachlassverbindlichkeiten handelte. Das Nachlassinsolvenzverfahren war deshalb nicht geeignet, die Haftung der Kläger für die streitigen Beitragsforderungen auf den Nachlass zu beschränken, so dass auch die Änderungsbescheide vom 1. März 2007 allein ihnen gegenüber ergehen konnten und - mangels Relevanz - auch das Nachlassinsolvenzverfahren nicht erwähnen mussten.
- 17 Zutreffend hat das Verwaltungsgericht dazu ausgeführt, dass die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über einen Nachlass nur eine Vermögenssonderung des Nachlasses vom Eigenvermögen der Erben bewirkt, um den Nachlassgläubigern den alleinigen Zugriff auf die Nachlassmasse zu sichern, ihnen aber zugleich den Zugriff auf das Eigenvermögen der Erben zu verwehren (vgl. Klinck in: jurisPK-BGB, 5. Aufl. 2010, § 1975 Rn. 3). Nur für Nachlassverbindlichkeiten beschränkt sich die Haftung der Erben auf den Nachlass (§ 1975 BGB) und nur die Nachlassverbindlichkeiten können im Nachlassinsolvenzverfahren geltend gemacht werden (§ 325 InsO), mithin geht auch nur die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über den Nachlass einschließlich der Nachlassverbindlichkeiten gemäß § 80 Abs. 1 InsO auf den Nachlassinsolvenzverwalter über. Hingegen wird das Eigenvermögen

des Erben vom eröffneten Nachlassinsolvenzverfahren nicht erfasst, so dass auch die Haftung für eigene Verbindlichkeiten (Eigenschulden) des Erben durch das Nachlassinsolvenzverfahren nicht beschränkt wird und der Erbe Verfügungsbefugter bleibt.

18

An diese Unterscheidung knüpft auch das Sächsische Kommunalabgabenrecht an: Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b SächsKAG i. V. m. § 45 Abs. 2 Satz 1 AO haben Erben für die aus dem Nachlass zu entrichtenden Schulden (d. h. für die Nachlassverbindlichkeiten) nur nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Haftung des Erben für Nachlassverbindlichkeiten einzustehen. Bei den erhobenen Abwasserbeiträgen handelt es sich jedoch zumindest auch um Eigenschulden der Kläger.

19

Gemäß § 1967 Abs. 2 BGB sind Nachlassverbindlichkeiten die vom Erblasser herrührenden Schulden, die im Zeitpunkt des Erbfalls schon in der Person des Erblassers begründet waren (Erblasserschulden) sowie die den Erben als solchen treffenden Verbindlichkeiten, die aus Anlass des Erbfalls entstehen, insbesondere die Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen (Erbfallsschulden). Zu letzteren gehören zwar auch die Nachlassverwaltungsschulden, die aus Anlass des Erbfalls (aber nicht schon mit diesem) entstehen, wenn der Nachlass durch die Erben oder andere damit betraute Personen (z. B. Nachlasspfleger) ordnungsgemäß verwaltet wird und dabei Verbindlichkeiten begründet werden. Jedoch sind solche Nachlassverwaltungsschulden nach ganz überwiegender Auffassung in Rechtsprechung und Schrifttum nicht nur Nachlassverbindlichkeiten, sondern als sog. Nachlasserbenschulden zugleich Eigenschulden der Erben, wenn sie von den Erben selbst bei der ordnungsgemäßen Verwaltung des Nachlasses begründet wurden. Im Falle der Vermögenssonderung (wie hier durch Eröffnung des Nachlassinsolvenzverfahrens) haben diese Nachlasserbenschulden deshalb einen doppelten Haftungsgegenstand: Den Gläubigern steht der Zugriff sowohl auf den Nachlass (als Nachlassverbindlichkeit) als auch auf das Eigenvermögen der Erben (als Eigenschuld) offen (Siegmann in: MüKo, 4. Aufl. 2004, § 1967 BGB, Rn. 12 i. V. m. Rn. 15/16). Der Erbe kann seine Haftung für solche Verbindlichkeiten in der Regel nicht auf den Nachlass beschränken (es sei denn, er vereinbart dies bei Begründung der Verbindlichkeit rechtsgeschäftlich mit dem Gläubiger), während sich der

Gläubiger zusätzlich der für Nachlassverbindlichkeiten geltenden besonderen Möglichkeiten (im Nachlassinsolvenzverfahren etwa durch Anmeldung zur Insolvenztabelle) bedienen kann (Ehm in: jurisPK-BGB, 5. Aufl. 2010, § 1967 Rn. 17).

- 20 Abgabenrechtlich ist allerdings zu berücksichtigen, dass nicht der Nachlass selbst Abgabenschuldner sein kann, sondern nur der Erblasser oder der Erbe, je nachdem in wessen Person der Abgabentatbestand verwirklicht wird (vgl. BFH, Urt. v. 11. August 1998 - VII R 118/95 -, juris Rn. 32 = BB 1998, 2195 ff.). Die Abgabeforderung entsteht daher in der Person des Erben, wenn erst er (nach dem Erbfall) gemäß § 38 AO alle Tatbestandsmerkmale verwirklicht, an die das Gesetz die Leistungspflicht knüpft. Da in diesem Fall der Erblasser nicht Abgabenschuldner geworden ist und der Nachlass dies nicht sein kann, entsteht zwangsläufig eine eigene Abgabenschuld des Erben. Diese mag zwar unter Umständen aus Anlass des Erbfalls (aber nicht schon mit diesem) entstehen, weil sie ihre Grundlage in einem geerbten Nachlassgegenstand hat. Selbst wenn sie aber aus diesem Grund wie eine Nachlassverwaltungsschuld behandelt wird (obwohl sie nicht rechtsgeschäftlich in ordnungsgemäßer Verwaltung des Nachlasses, sondern kraft Gesetzes einseitig mittels Verwaltungsaktes begründet wurde), ist sie wegen ihres Charakters als eigene Abgabenschuld des Erben allenfalls einer Nachlasserbenschuld gleichzustellen, die wegen ihres doppelten Haftungsgegenstandes hinsichtlich des Eigenvermögens des Erben nicht nach § 1975 BGB beschränkbar ist. Somit kann der Erbe seine Haftung für Abgabeforderungen, die erst in seiner Person entstehen, weil erst er den Abgabentatbestand verwirklicht, grundsätzlich nicht auf den Nachlass beschränken (st. Rspr. d. BFH, a. a. O., juris Rn. 25).
- 21 Im Kommunalabgabenrecht gilt folgerichtig nichts anderes, wenn - wie hier gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b SächsKAG - insoweit auf die Abgabenordnung verwiesen wird (so u. a. OVG NRW, Beschl. v. 27. Februar 2001 - 9 B 157/01 -, juris Rn. 3 ff. = NVwZ-RR 2001, 596 f.; NdsOVG, Beschl. v. 6. März 2008 - 9 ME 149/08 -, juris Rn. 7/8; BayVGH, Beschl. v. 7. April 2008 - 4 CS 08.357 -, juris Rn. 9).
- 22 Vorliegend ist der Erbfall bereits 1988 eingetreten, während der Beitragstatbestand in der Person der Kläger erst viele Jahre später unabhängig vom Erbfall verwirklicht

wurde, nachdem die Anschlussmöglichkeit für die Grundstücke geschaffen wurde und die hier maßgebliche Abwasserbeitragsatzung des Beklagten vom 3. September 2002 in Kraft getreten war. Somit haben die Kläger als Erben selbst als neue Eigentümer den Beitragstatbestand erst nach dem Erbfall verwirklicht. Sie selbst sind deshalb Beitragsschuldner und haften zumindest auch mit ihrem Eigenvermögen und nicht nur mit dem Nachlass, d. h. die Abwasserbeitragsforderungen sind - zumindest auch - Eigenverbindlichkeiten der Kläger und nicht nur Nachlassverbindlichkeiten. Hingegen ist bezüglich des Entstehens der streitigen Beitragsforderungen ein allein dem Erblasser zuzurechnender Geschehensablauf nicht ersichtlich und wird auch nicht behauptet (vgl. ThürOVG, Beschl. v. 9. April 2009 - 4 EO 592/05 -, juris Rn. 8 = FamRZ 2009, 1866 f.).

- 23 Soweit insofern - wie vom Verwaltungsgericht - von einer Nachlasserbenschuld, also neben der Eigenschuld auch von einer Nachlassverbindlichkeit ausgegangen wird, kann die Beitragsforderung zwar als Insolvenzforderung zur Tabelle angemeldet werden, wie dies hier offenbar auch geschehen ist. Ihre Erfüllung kann aber daneben zugleich vom Erben persönlich aus dessen eigenen - vom Nachlass gesonderten - Vermögen verlangt werden, weil sie zugleich dessen Eigenverbindlichkeit ist.
- 24 Selbst wenn hier aber ausschließlich Nachlassverbindlichkeiten (Erbfallschulden) angenommen würden, ergäbe sich auf Grundlage der ständigen finanzgerichtlichen Rechtsprechung nichts anderes. Denn danach ist die beschränkte Erbenhaftung gemäß § 45 Abs. 2 Satz 1 AO i. V. m. § 1975 BGB (auch aufgrund eines eröffneten Nachlassinsolvenzverfahrens) nicht schon im Verfahren gegen den Bescheid geltend zu machen, mit dem die Abgabe festgesetzt wird, sondern erst als Einwendung gegen die Vollstreckung aus dem Festsetzungsbescheid. Dieser muss deshalb keine Entscheidung darüber enthalten, ob oder gegebenenfalls in welchem Umfange die Erben ausschließlich aus dem Nachlass zu leisten verpflichtet sind (BFH a. a. O., juris Rn. 20 bis 23; BFH, Beschl. v. 24. Juni 1981 - I B 18/81 -, juris Rn. 6/7 = BStBl. II 1981, 729 f.), jedenfalls solange kein Fall des § 156 Abs. 2 AO vorliegt, d. h. solange nicht bereits bei Festsetzung der Abgabe feststeht, dass deren Einziehung keinen Erfolg haben wird oder dass der Erfolg außer Verhältnis zu den dafür nötigen Kosten steht. Angesichts des vorliegend erzielten Versteigerungserlöses, der die Abwasserbeiträge übersteigt, gibt es dafür aber keine Anhaltspunkte.

- 25 Dem dürfte - ohne dass dies hier abschließend entschieden werden müsste - aufgrund der Besonderheiten des Abgabenrechts (u. a. § 45 Abs. 2 Satz 1 AO) auch im Kommunalabgabenrecht zu folgen sein, das weitgehend auf die Abgabenordnung verweist (so das OVG Saarland, Beschl. v. 23. September 1999 - 1 X 3/99 -, juris Rn. 7 ff., in Abgrenzung zur verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung zu Rückforderungsbescheiden nach dem Lastenausgleichs- und Sozialhilferecht). Danach wären die hier streitigen Abwasserbeiträge selbst dann mit den angefochtenen Bescheiden gegenüber den Klägern festzusetzen und ihnen gegenüber die Änderungsbescheide ohne Rücksicht auf das Nachlassinsolvenzverfahren zu erlassen gewesen, wenn es ausschließlich Nachlassverbindlichkeiten (Erbfallsschulden) wären. Erst gegen deren Durchsetzung könnte dann eingewandt werden, dass das Nachlassinsolvenzverfahren eröffnet wurde und der Beklagte die festgesetzten Beitragsforderungen gegenüber dem Nachlassinsolvenzverwalter geltend machen müsse.
- 26 Die Rechtmäßigkeit der Beitragsfestsetzung gegenüber den Klägern (einschließlich der Änderungsbescheide nach Eröffnung des Nachlassinsolvenzverfahrens) wird auch nicht dadurch berührt, dass die streitigen Grundstücke inzwischen versteigert und der Erlös mittels Forderungsübertragung überwiegend dem Beklagten ausgekehrt wurde.
- 27 Dies beruht lediglich darauf, dass die Beitragsschuld als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht (§ 24 SächsKAG) und deshalb dem Beklagten bei der Teilungsversteigerung ein Vorrang eingeräumt ist (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 und 7 ZVG). Der Beklagte gewinnt durch diese Forderungsübertragung im Rahmen der Versteigerung nur eine weitere Möglichkeit zur Durchsetzung der mit den angefochtenen Bescheiden gegenüber den Beitragsschuldnern (u. a. den Klägern) festgesetzten Beitragsforderungen. Er kann jedoch jede dieser Forderungen nur einmal verwirklichen, indem er sich nach der Versteigerung nunmehr wahlweise an den Ersterher des Grundstücks (als neuen, zusätzlichen Schuldner) oder an einen der durch wirksame Beitragsfestsetzung herangezogenen Gesamtschuldner der Abwasserbeiträge (u. a. die Kläger) hält.
- 28 Nichts anderes folgt im Übrigen aus dem von den Klägern in erster Instanz angeführten § 77 Abs. 2 AO. Diese Vorschrift beschränkt entgegen der Ansicht der

Kläger nicht etwa die Haftung für Beitragsschulden auf das Grundstück, sondern erweitert die Haftung für Beitragsschulden auch auf Grundstückseigentümer, die nicht selbst Beitragsschuldner sind. Denn diese können gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d SächsKAG i. V. m. § 77 Abs. 2 AO zusätzlich zum Beitragsschuldner durch Duldungsbescheid (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c SächsKAG i. V. m. § 191 Abs. 1 Satz 1 AO) für eine als öffentliche Last auf ihrem Grundstück ruhende Beitragsforderung herangezogen werden und müssen deren Vollstreckung in ihr Grundstück dulden, was allerdings eine bereits gegenüber dem Beitragsschuldner wirksam festgesetzte, fällige und vollstreckbare Beitragsforderung voraussetzt (dazu Rüsken in: Klein, AO, 8. Aufl. 2003, § 77 Rn. 3 und 6/7; Büchel in: SächsKAG - Komm., Stand: Januar 2011, § 24 Rn. 6 ff.).

- 29 Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 154 Abs. 1 und 159 Satz 2 VwGO.
- 30 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil kein Fall des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Döpelheuer

Tischer

Groschupp

Beschluss vom 23. Mai 2012

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 sowie § 52 Abs. 3 GKG auf

24.436,01 €

festgesetzt.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Döpelheuer

Tischer

Groschupp

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*